

Erasmus Fabricius, z. Zt. Pfarrer in Stein a. Rh., über die Verhandlungen, die vom 7.-9. April 1522 mit einer dreiköpfigen Delegation des Bischofs von Konstanz vor Geistlichkeit, Kleinem und Großem Rat geführt worden waren. Anlaß dieser Delegation war die Kunde vom Fastenbruch der Zürcher durch Fleischessen, wie das im Haus des Buchdruckers Froschauer vorgekommen und von Zwingli verteidigt worden war. Zwingli hat am 9. April nun die Gelegenheit benutzt, vor dem Großen Rat und der jegliche Diskussion ablehnenden bischöflichen Delegation seine Position inbezug auf die Fastenfrage und die kirchliche Zeremonialgesetzgebung ausführlich darzulegen. Sein Bericht davon gibt uns nicht nur Einblick in die Anfänge der Zürcher Reformation, sondern darüber hinaus tritt uns hier die Persönlichkeit Zwinglis in lebendiger Weise entgegen.

Das Bändchen eignet sich vorzüglich als exemplarische Lektüre zur Einführung in die Zürcher Reformationsgeschichte.

Wuppertal

S. Hausammann

James Atkinson: *The Trial of Luther* (= Historic Trials Series). London (B. T. Batsford Ltd.) 1971. 212 S., geb. £ 2.50.

Anläßlich des 450jährigen Jubiläums des Wormser Reichstages wendet sich vorliegendes Buch mit einer populären Darstellung, die auf einen wissenschaftlichen Apparat verzichtet, an einen breiteren Leserkreis. Es liegt daher nicht in der Absicht des Buches, neue Forschungsergebnisse vorzulegen. Mit „the trial of Luther“ ist in erster Linie der Reichstag zu Worms 1521 gemeint, dem die zweite Hälfte des Buches gewidmet ist. Die davorliegenden Ereignisse im Zusammenhang mit Luthers Prozeß werden in drei Stadien zusammengefaßt: Verhör vor Cajetan, Leipziger Disputation, die päpstliche Verurteilung. Die sachliche Parallelisierung des Verhörs vor Cajetan und der Leipziger Disputation als „first“ bzw. „second hearing“ ist nicht glücklich, da der Leipziger Disputation dadurch ein prozessualer Anstrich gegeben wird, während sie in Wirklichkeit ein scholastisches Unternehmen war, bei dem sich die Disputatoren als gleichberechtigte Partner gegenübertraten. Damit soll nicht bestritten werden, daß auch diese Disputation Folgen rechtlichen Charakters hätte haben können, wenn die als Schiedsrichter angerufenen Universitäten sich ihrer Aufgabe nicht entzogen hätten. Doch ist es nicht dieser Aspekt, der die Sicht des Verfassers bestimmt, sondern seine unzutreffende Voraussetzung, Rom habe nach dem Scheitern der Mission Cajetans nun Eck in die Disputation geschickt, um auf diese Weise die Wittenberger Theologie zu überführen (56). Von der Vorgeschichte der Leipziger Disputation hat der Verfasser offenbar falsche Vorstellungen (ebd.). Da er meint, Eck habe in Augsburg eine Disputation mit Luther vereinbart und erst später statt Luther Karlstadt herausgefordert, kann er zur Erklärung seine Idee einer römischen Agitation hinter den Kulissen in Sachen Disputation weiter ausbauen: „Rome was determined that Luther should not speak“ – in Leipzig ebenso wie zuvor in Augsburg und danach in Worms. Doch verliefen die Ereignisse gerade umgekehrt: Eck hatte über Luther als Mittelsmann Vereinbarungen über eine Disputation mit Karlstadt getroffen; Luther dagegen sah sich erst später durch Ecks Disputationsthese herausgefordert. Er trat übrigens nicht erst am Schluß der Disputation auf, sondern in der Mitte, da nach ihm noch einmal Karlstadt zu Wort kam.

Weitere Versehen seien kurz erwähnt. Woher weiß der Verfasser, daß Cajetan ursprünglich der Meinung war, Luthers 95 Thesen böten keinen Anlaß für einen Häresievorwurf (41)? (Das läßt sich auch aus Cajetans Ablaßtraktat vom Dezember 1517 nicht schließen.) Eck hat in Leipzig nicht gesagt, daß Luther die Anschauungen des Marsilius von Padua vertrete (68). Thomas Radinus hieß nicht „alias Dr. Emser“ (82). Radinus (um 1490–1527), Theologieprofessor an der römischen Sapienza, war an Luthers Prozeß in Rom beteiligt, seit 1521 Substitut des Magister Sacri Palatii Prierias; Hieronymus Emser (1478 [nicht 1477]–1527), Sekretär Herzog Georgs, gehörte keiner der römischen Untersuchungskommissionen in Luthers Prozeß an. Die fälschliche Identifikation der beiden rührt wohl daher,

daß Melanchthon ursprünglich hinter des Radinus „In M. Lutherum Oratio“ Emser als Verfasser vermutete.

Der unvermeidliche Zwang, in einer populären Darstellung zu vereinfachen, wie der streng protestantisch-lutherische Bewertungsmaßstab des Verfassers führen gelegentlich zu Schwarzweißmalerei bei der Charakterisierung der Gestalten. Man sollte nicht mehr behaupten, daß Eck – „embodying all the vices of the secularized and corrupted ecclesiastics of the time“ (60)! – im Kampf gegen Luther von Anfang an denselben päpstlichen Absolutismus vertreten habe wie Luthers dominikanische Gegner (ebd.) (vgl. H. A. Oberman, ZKG 80, 1969, 331 ff.); zumindest ist es unrichtig, daß Eck diesen Standpunkt in den *Obelisci* zum Ausdruck gebracht habe (40). Atkinsons *Karlstadt*-Bild scheint das alte, polemisch-lutherische zu sein, wie es sich bei C. F. Jäger (1856) findet. Nach des Verfassers Darstellung sei Karlstadts Niederlage in Leipzig für alle Zeitgenossen schon vor der Disputation festgestanden („Everybody knew that it would be academic slaughter and that Carlstadt would be annihilated with brilliance and sarcasm . . .“, S. 61, ähnlich S. 56), während doch Luther in der ersten Reaktion das Urteil abgab, Karlstadt habe Eck besiegt. Karlstadt wurde keineswegs als „weakest member“ der Wittenberger Fakultät angesehen (61), sondern gehörte mit Luther und Melanchthon damals zweifellos zu den führenden Köpfen des Wittenberger Kreises. Wenn Karlstadt überhaupt jemals sozialistisch-anarchistische Ideen vertreten haben sollte – wo wäre das belegt? –, so ist es doch allzu krass, den Karlstadt des Jahres 1519 zu charakterisieren als „a man who mixed up the new evangelical theology with a mass of vague popular socialist anarchistic radicalism“ (56).

Im zweiten Teil des Buches, der Darstellung der Luthersache in Worms, tritt die eigene Interpretation des Verfassers hinter Übersetzungen oder Paraphrasen der wichtigsten Dokumente und Berichte zurück, so daß dieser Teil mehr den Charakter einer Quellensammlung hat. Die Übersetzungen sind im allgemeinen korrekt; eine Ausnahme bildet die persönliche Erklärung des Kaisers vom 19. April 1521, deren mangelhafte Übersetzung (177 f.) dem Verfasser mit der meisten älteren Literatur gemeinsam ist (vgl. H. Wolter in: *Der Reichstag zu Worms*, Worms 1971, 223). Da der Verfasser die einseitige These vertritt: „Luther was the Reformation“ (27 und 201), vermittelt auch seine Darstellung der Reichstagsereignisse den Eindruck, die Luthersache habe den ganzen Reichstag beherrscht – ein Bild, das man sich erst später vom Wormser Geschehen gemacht hat. Die starke Verflechtung der Luthersache mit den brennenden innen- und außenpolitischen Problemen von Kaiser und Reich und der damit verbundenen jeweiligen Interessenlage taucht nur ganz am Rande auf (vgl. 115). Folgerichtig wird für die Haltung der Reichsstände, die im Sinne des sächsischen Kurfürsten taktieren, ein zu großes Maß an direkter positiver Beeinflussung durch Luthers Gedanken vorausgesetzt. Die aufschlußreichen neuen Ergebnisse von W. Borth (*Die Luthersache, Lübeck-Hamburg 1970*) konnten offenbar nicht mehr berücksichtigt werden.

Tübingen

Ulrich Bubenheimer

Oskar Wittstock: *Johannes Honterus. Der Siebenbürger Humanist und Reformator. Der Mann Das Werk Die Zeit.* (Kirche im Osten, Band 10) Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1970. 339 S., kart, DM 42.–.

In der außerordentlichen Vielseitigkeit seines Wirkens als Geograph und Kartograph, Buchdrucker und Meister des Holzschnittes im Druckergewerbe, als Schulmann und Verleger, humanistischer Schriftsteller und reformatorischer Theologe ist der im siebenbürgischen Kronstadt geborene Johannes Honterus († 1549) ein echtes Kind der von Tatkraft und Wissensdurst durchwirkten Umbruchszeit des 16. Jahrhunderts. In der Kirchen- und Kulturgeschichte Siebenbürgens und besonders der Siebenbürger Sachsen nimmt seine Gestalt eine zentrale Stelle ein. Sie weist auch wesentliche Bezüge auf, die über Siebenbürgen hinausführen.

Über Geburt und Kindheit Honterus ist nichts bekannt. Auch über seinen Bildungsgang liegen nur bruchstückhafte, sich nicht unbedingt deckende Überlieferun-